

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dentsply Sirona Europe GmbH für Verkauf von Waren und Dienstleistungen  
(in der Fassung aus April 2026)**

**1. Allgemeines**

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz: „AGB“) sind Vertragsbestandteil aller gegenwärtigen und zukünftigen von Bestellern mit Sitz, Geschäftsadresse oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in (i) Österreich und (ii) Zentral- und Osteuropa, insbesondere Slowenien, Slowakei, Tschechien, Rumänien, Ungarn, Kroatien (soweit bei (ii) nicht ohnehin gesonderte Vertragshändlerverträge bestehen) mit der DENTSPLY SIRONA EUROPE GmbH (kurz: „DENTSPLY“) abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen (nachfolgend kurz: „Verträge“ oder einzeln „Vertrag“). Sie gelten, unabhängig davon, ob gesondert darauf verwiesen wird oder nicht. Die AGB gelten insbesondere für Verkaufs- und Lieferverträge und für von uns in diesem Zusammenhang erbrachte Beratungsleistungen. Mit dem Begriff „Besteller“ ist jene natürliche oder juristische Person gemeint, die mit DENTSPLY in Geschäftsbeziehung tritt.
- 1.2. Bei Vornahme einer Bestellung durch den Besteller gelten die gegenständlichen AGB als angenommen. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit. Der Geltung abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf andere Weise übermittelt werden. Auch die vorbehaltlose Lieferung von Waren und Leistungen sowie die Entgegennahme von Zahlungen unsererseits bedeutet kein Anerkenntnis abweichender Bestimmungen.
- 1.3. INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung der ICC (International Chamber of Commerce) (derzeit: INCOTERMS 2010) gelten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage seitens DENTSPLY und in dem darin ausdrücklich festgelegten Umfang als vereinbart.
- 1.4. Vertrags-, Bestell- und Beschwerdesprache ist ausschließlich Deutsch, soweit im Einzelnen nicht Abweichendes vereinbart ist.

**2. Angebote, Vertrag, Schriftformerfordernis**

- 2.1. Die Angebote von DENTSPLY sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande oder durch die Erfüllung von Bestellungen durch uns.
- 2.2. Bestellungen oder auch Änderungen bei bestätigten Aufträgen durch den Besteller gelten erst dann als angenommen bzw. verbindlich, wenn sie unsererseits schriftlich bestätigt wurden. Stillschweigen von DENTSPLY gilt nicht als Zustimmung. Für etwaige Irrtümer bei der Auftragsbestätigung übernimmt DENTSPLY keine Verantwortung bzw. Überprüfungspflicht, wenn nicht deren Richtigstellung seitens des Kunden prompt, spätestens jedoch binnen 6 Stunden, nach Empfang der Auftragsbestätigung erfolgt.
- 2.3. Sofern der Besteller vorab darauf hingewiesen wurde, hat der Besteller der DENTSPLY durch eine besonders aufwendige Angebotserstellung verursachte Kosten (z.B. für Muster, Entwürfe) zu ersetzen, sofern das Angebot nicht zu einem Auftrag führt.
- 2.4. Nebenabreden zu Verträgen sowie der Ausschluss, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Dateien und sonstigen Unterlagen oder Hilfsmittel behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Deren Weitergabe an Dritte, in welcher Form auch immer, bedarf unserer ausdrücklichen vorhergehenden, firmenmäßig gezeichneten schriftlichen Zustimmung.
- 2.6. Der Besteller erwirbt durch den Vertragsabschluss keine Rechte, welcher Art auch immer, am geistigen Eigentum oder an gewerblichen Schutzrechten der DENTSPLY. Der Besteller verpflichtet sich, allfälliges geistiges Eigentum sowie gewerbliche Schutzrechte der DENTSPLY bzw. ihrer Vorlieferanten zu wahren und haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierenden Schäden.

- 2.7. Ist der Besteller ein Verbraucher iSd KSchG, so ist Punkt 2.4. nicht anwendbar.

**3. Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Transportversicherung**

- 3.1. Erfüllungsort ist Wien. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gilt Lieferung „frei Frachtführer (FCA)“ als vereinbart. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Besteller über, wenn die Produkte oder Geräte zum Versand gebracht werden. Wir decken die Lieferung grundsätzlich zusätzlich durch eine Transportversicherung ein; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- 3.2. Sobald die Ware zum bestätigten Liefertermin abholbereit ist, geht die Gefahr am Erfüllungsort auf den Besteller über. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn die Waren zum Versand gebracht werden.
- 3.3. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, ist DENTSPLY die Wahl des Transporteurs bzw. Spediteurs, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vorbehalten.
- 3.4. Warenlieferungen „zur Ansicht“ sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt ohne Kosten für DENTSPLY zurückzusenden. Anderenfalls wird die Sendung als gekauft angesehen.
- 3.5. Transport- und alle sonstigen Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung 1996 (BGBl. Nr. 648/1996) werden nicht zurückgenommen; hiervon ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen und gegenüber DENTSPLY seine rechtswirksame Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß Verpackungsverordnung jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

**4. Lieferung**

- 4.1. Die von DENTSPLY angegebenen Lieferfristen bzw. -termine gelten „frei Frachtführer (FCA)“ und sind erst mit Erteilung der Auftragsbestätigung verbindlich, jedoch nicht vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen, nachgewiesener Akkreditive oder Bankgarantien. Die Lieferung erfolgt ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung.
- 4.2. Der Umfang unserer Lieferpflicht ergibt sich ausschließlich aus diesen AGB und dem mit einem Besteller zustande gekommenen Vertrag.
- 4.3. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik oder auf Forderungen des Gesetzgebers beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller nicht unzumutbar sind. Änderungen der technischen Ausführung auch bereits bestellter Waren sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.
- 4.4. Sind Teillieferungen für den Besteller zumutbar und wurde nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart, so können Teillieferungen erfolgen und in Rechnung gestellt werden.
- 4.5. DENTSPLY ist bei eingetretener wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers ungeachtet einer gewährten Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks berechtigt, vor Lieferung die vollständige oder teilweise Bezahlung des Kaufpreises bzw. die Bereitstellung weiterer, nach Ermessen von DENTSPLY ausreichender Sicherheiten durch den Besteller zu verlangen. Sollte der Besteller dieser Forderung nach einem Zugum-Zug-Geschäft nicht umgehend nachkommen, ist DENTSPLY berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.6. Die Angabe von Lieferfristen erfolgt unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer Mitwirkung des Bestellers, soweit eine solche Mitwirkung auch nach Auftragsbestätigung erforderlich ist.
- 4.7. Gerät der Besteller mit dem Abruf, der Abnahme oder der Abholung in Verzug oder ist eine Verzögerung des Versandes oder der Zustellung von ihm zu vertreten, so sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, eine Kostenpauschale in

Höhe der am Erfüllungsort ortsüblichen Lagerkosten als Vertragsstrafe zu verlangen, unabhängig davon, an welchem Ort die Einlagerung der Ware erfolgt. Die Geltendmachung weiterer Schäden sowie ein Rücktritt unter Nachfristsetzung bleiben vorbehalten.

- 4.8. Der Export bestimmter Güter kann z.B. aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszweckes oder ihres endgültigen Bestimmungsortes zu Genehmigungspflichten führen. Der Besteller wird hiermit für den Fall von Exporten auf die einschlägigen nationalen wie internationalen Ausfuhrvorschriften, wie z.B. die Exportkontrollvorschriften der Europäischen Union, hingewiesen.
- 4.9. Lieferungen an den Käufer stehen unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.

## 5. Lieferverspätungen, Höhere Gewalt

- 5.1. Im Falle der Nichteinhaltung eines Liefertermins durch DENTSPLY, hat der Besteller ausdrücklich eine angemessene, von der jeweils aktuellen Auftragslage der DENTSPLY abhängige Nachfrist (zumindest aber 15 Werktagen) zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenutzt verstreicht oder DENTSPLY erklärt, nicht liefern zu können, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat binnen einer Woche nach Verstreichen der Nachfrist oder Erklärung der DENTSPLY schriftlich zu erfolgen. Bei Rahmenverträgen oder Sukzessivlieferungsverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die konkrete Lieferung.
- 5.2. Bei nachträglichen, vom Besteller gewünschten Änderungen verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 5.3. Lässt sich die vereinbarte Lieferfrist infolge von höherer Gewalt nicht einhalten, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, jedenfalls jedoch um den Zeitraum bis zum Wegfall des Hindernisses. Über einen solchen Fall werden wir den Besteller umgehend unterrichten. Dauern die behindernden Umstände einen Monat nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist immer noch an, kann jede Seite vom Vertrag zurücktreten. Sämtliche Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) des Bestellers aufgrund einer Lieferverspätung oder eines Vertragsrücktritts wegen höherer Gewalt sind ausgeschlossen.
- 5.4. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflussosphäre von DENTSPLY liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
  - a. Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Material oder Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb bei DENTSPLY beeinträchtigen; oder
  - b. Naturgewalt, kriegerische Handlungen, Aufstände/Revolution, Terrorismus, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Nichterlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder
  - c. Lieferverspätungen oder -ausfälle eines Vorlieferanten von DENTSPLY, als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungskrisen, oder falls die Beschaffung von Rohstoffen in Bezug auf Preis und/oder Menge nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen erfolgen kann und dies bei Abschluss des Vertrages für DENTSPLY nicht vorhersehbar war, sowie aus sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht von DENTSPLY zu vertreten sind.
- 5.5. Für leicht fahrlässiges Verhalten von DENTSPLY ist eine Haftung für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus oder in Zusammenhang mit einem Lieferverzug bzw. daraus resultierendem Rücktritt zur Gänze ausgeschlossen. DENTSPLY haftet jedenfalls nicht für entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden aufgrund der Nichteinhaltung eines Liefertermins bis zur Grenze der krass groben Fahrlässigkeit. Weiters sind Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug, wiederum bis zur Grenze der krass groben Fahrlässigkeit, der Höhe nach mit 5 % (fünf Prozent) des Netto-Lieferwertes der Bestellung (ohne Nebenkosten) begrenzt.
- 5.6. Ist der Besteller ein Verbraucher iSd KSchG, so gilt Punkt 5.5. mit der Maßgabe, dass die über den Bereich leichter Fahrlässigkeit hinausgehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nicht anwendbar sind.

## 6. Preise

- 6.1. Sämtliche Preise verstehen sich „frei Frachtführer (FCA)“, unverzollt, ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in Euro, sofern nicht eine andere Währung mit dem Besteller vereinbart wurde. Zahlungen dürfen nur in der dafür vereinbarten Währung erfolgen. Darüber hinaus anfallende Nebenkosten (insbesondere Transportkosten) sind vom Besteller zu tragen.
- 6.2. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste, wobei die Preisberechnung zu den am Tage des Versands jeweils verlautbarten Preisen erfolgt.
- 6.3. Wurde eine andere Währung als Euro mit dem Besteller vereinbart, und wertet diese Währung gegenüber dem Euro nach Vertragsabschluss in einem Ausmaß von 5 Prozent und mehr im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab, so ist DENTSPLY berechtigt, eine dieser Abwertung entsprechende Preiserhöhung festzulegen und diese in Rechnung zu stellen, sofern der Besteller zumindest 10 Tage vor erhöhter Inrechnungstellung darüber in Kenntnis gesetzt wird.
- 6.4. Abweichungen des fakturierten Preises gegenüber jenem in der Auftragsbestätigung durch vertragliche Serviceentgelte wie zB Lagergeld oder Liefermengenzu-/abschläge sind vom Kunden zu akzeptieren.
- 6.5. Für Besteller, die Verbraucher iSd KSchG sind, gelten eigene Preislisten, wobei die Preisberechnung zu den am Tage des Vertragsabschlusses jeweils verlautbarten Preisen erfolgt.
- 6.6. Bei Aufträgen mit einem Netto-Lieferwert der Bestellung (ohne Nebenkosten) unter EUR 100,- (Euro hundert) verrechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Form einer Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- (Euro fünf).

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Zahlungen werden grundsätzlich mit Rechnungsstellung fällig und sind ohne unnötigen Aufschub frei Zahlstelle an uns zu leisten, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Erfüllungsort für die Leistung der Zahlung ist der Firmensitz von DENTSPLY. Für die schuldbefreiende Zahlung und deren Rechtzeitigkeit ist das Einlangen auf unserem Geschäftskonto maßgeblich.
- 7.2. Für den Fall des Verzugs werden Verzugszinsen in Höhe des § 456 UGB festgelegt, wobei ausdrücklich und abweichend von der gesetzlichen Bestimmung Verschuldensunabhängigkeit als vereinbart gilt. Der Besteller ist verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände (insbesondere Kosten von Mahnungen, Inkasso, Anfragen, Nachforschungen sowie Rechtsberatung etc.) und sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Gemäß § 458 UGB behält sich DENTSPLY die Geltendmachung einer Entschädigung für Betreuungskosten in Höhe eines Pauschalbetrages von EUR 40,- (Euro vierzig) sowie – je nach Einzelfall – die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens gemäß § 1333 Abs 2 ABGB vor.
- 7.3. Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen, für die kein Eigentumsvorbehalt besteht oder dieser bereits erloschen sein sollte, so sind eingehende Zahlungen zuerst auf diese Forderungen und erst nach deren vollständiger Abdeckung auf Forderungen anzurechnen, für die Eigentumsvorbehalt noch besteht. Teilzahlungen des Bestellers sind zuerst auf aufgelaufene Kosten und sonstigen Nebengebühren, (zB Verzugszinsen, Mahnspesen) anzurechnen, erst dann auf offene Forderungen aus Lieferungen. Anderslautende Zahlungswidmungen des Bestellers sind ungültig.
- 7.4. Der Abzug eines Skontos bedarf, ungeachtet einer freiwilligen Einräumung durch uns im Einzelfall, jedenfalls besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 7.5. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die entweder ausdrücklich schriftlich zugestanden wurden oder rechtskräftig festgestellt sind. Auch gelten Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des Bestellers als ausgeschlossen.
- 7.6. Wechsel und Scheck als Zahlungsmittel werden von uns nur anerkannt, sofern in der Rechnung ausdrücklich genehmigt.

Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nicht an Zahlung statt, sondern nur zahlungshalber angenommen. Bei Zahlung durch Zahlungsanweisungen, Wechseln und Schecks tritt die Erfüllung erst mit der Bankgutschrift ein. Bankgebühren hat der Besteller zu tragen. Für rechtzeitige Vorlage übernimmt DENTSPLY keine Haftung.

7.7. Ist der Besteller ein Verbraucher iSd KSchG, so reicht es in Abweichung von Punkt 7.1. für die Rechtzeitigkeit der Zahlung, dass der Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag erteilt. In Abweichung von Punkt 7.2. gelten Verzugszinsen in Höhe von 6 % als vereinbart. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens gemäß § 1333 Abs 2 ABGB bleibt DENTSPLY vorbehalten. In Abweichung von Punkt 7.5. ist eine Aufrechnung mit Forderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, die gerichtlich festgestellt oder die von DENTSPLY anerkannt worden sind, möglich. Zurückbehaltungsrechte des Verbrauchers sind nicht ausgeschlossen.

7.8. Der Besteller hat Rechnungsabschlüsse, insbesondere Saldenbestätigungen, sowie sonstige Abrechnungen und Anzeigen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse sind innerhalb eines Monats ab Zugang abzusenden; sonstige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; gesetzliche Ansprüche des Bestellers bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstigen Kosten im Eigentum von DENTSPLY. Der Besteller hat die Vorbehaltware pfleglich zu behandeln und ausreichend zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

8.2. Der Besteller ist im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zur Verarbeitung sowie zur Weiterveräußerung der Vorbehaltware berechtigt. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltware mit anderen Waren entsteht für uns ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes (d.h. dem Rechnungsbruttowert einschließlich Nebenkosten und Steuern) der Vorbehaltware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung oder Vermischung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zum Wert der anderen Waren.

8.3. Bei Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Besteller gilt die dadurch entstehende Kaufpreisforderung als an DENTSPLY sicherungsweise abgetreten (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch werden wir von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen.

8.4. DENTSPLY gibt auf Verlangen des Bestellers die zur Sicherung abgetretenen Forderungen in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von DENTSPLY entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert der Forderungen die Deckungsgrenze von 110 % (einhundertzehn Prozent) der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert der Forderungen im Zeitpunkt des Freigabebegehrens 150 % (einhundertfünfzig Prozent) der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes der zur Sicherung abgetretenen Forderungen bleibt möglich.

8.5. Der Besteller darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen

hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung nicht verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den uns zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an uns zu zahlen. Dem Besteller ist es weiters untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen können.

8.6. Der Besteller ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und DENTSPLY Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf Vorbehaltware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Bestellers an DENTSPLY in geeigneter Form (zB Buchvermerk) zu dokumentieren und dem Vertragspartner des Bestellers auf Wunsch von DENTSPLY spätestens anlässlich der Rechnungslegung an ihn bekannt zu geben.

8.7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rückholung der Ware berechtigt. Zwecks Rückholung der Ware gestattet uns der Besteller hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

8.8. Der Besteller hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen.

## 9. Verzug des Bestellers

9.1. Bei Annahmeverzug oder -verweigerung von mehr als 12 (zwölf) Werktagen ist DENTSPLY berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten des Bestellers freihändig zu verkaufen. Nach Wahl von DENTSPLY können die vertragsgegenständlichen Waren auch auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach den obigen Bestimmungen eingelagert und für ordnungsgemäß übergeben und angenommen berechnet werden. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.

9.2. Falls der Besteller mit der Bezahlung von fälligen Beträgen in Verzug ist, ist DENTSPLY überdies berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 12 (zwölf) Werktagen nach einer diesbezüglichen Mitteilung an den Besteller alle weiteren Lieferungen einzustellen, bis der jeweilige Betrag eingelangt ist. Bei einem Vertragsrücktritt von DENTSPLY gemäß Punkt 9.1. kann DENTSPLY die Zahlung aller offstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungsbeträge fordern. In diesen Fällen sind vereinbarte Preisnachlässe unwirksam und DENTSPLY ist berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag ohne Abzüge geltend zu machen.

9.3. Aus den angeführten Möglichkeiten der Handhabung von Verzugsfällen können keinerlei Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen von DENTSPLY gegenüber dem Besteller, insbesondere keine Verpflichtungen zur Leistung von Schadenersatz, entstehen.

## 10. Produktangaben

10.1. Unsere Angaben über unsere Produkte und Geräte sowie über unsere Anlagen und Verfahren beruhen auf umfangreicher Forschungsarbeit und anwendungstechnischer Erfahrung. Wir vermitteln diese Ergebnisse, mit denen wir keine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Haftung übernehmen, in Wort und Schrift nach bestem Wissen, behalten uns jedoch technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Das entbindet den Besteller jedoch nicht davon, unsere Erzeugnisse und Verfahren auf ihre Anwendung für den eigenen Gebrauch selbst zu prüfen. Verwendungsangaben des Bestellers sind nur maßgebend, wenn von uns dem Besteller bei Vertragsschluss schriftlich bestätigt wurde, dass die gelieferten Produkte oder Geräte für die vom Besteller beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen.

10.2. DENTSPLY behält sich technische Änderungen und entsprechende Änderungen zu den Produktangaben im Zuge der Produktentwicklung jederzeit vor.

## 11. Gewährleistung

- 11.1. DENTSPLY leistet ausschließlich für ausdrücklich schriftlich zugesagte sowie gesetzlich voraussetzbare Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Waren zum Tage des Gefahrenüberganges im Ausmaß der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr. DENTSPLY leistet keinerlei Gewähr für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung oder sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Bestellers sowie Dritter auftreten. Ebenso leistet DENTSPLY keine Gewähr für eine bestimmte Eignung oder Verwendung bzw. Verwendbarkeit der vertragsgegenständlichen Waren, es sei denn diese wären ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden.
- 11.2. Der Besteller ist demnach verpflichtet, die Waren unverzüglich nach Lieferung, in jedem Fall aber vor Verarbeitung der Waren, auf Mängel zu überprüfen. Wenn der Besteller die mangelhafte und gerügte Ware einsetzen will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von DENTSPLY. Für die Geltendmachung von Mängeln gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:
- bei Quantitätsmängeln (Über- und Unterschreitungen der Liefermenge gemäß Vertrag) hat die Mängelrüge unverzüglich, jedenfalls aber binnen sieben Tagen nach Erhalt von Unterlagen, die Gewicht bzw. Quantität der gelieferten Menge ausweisen, bzw. nach Lieferung zu erfolgen;
  - sofern Qualitätsmängel bei Besichtigung der Ware oder deren Verpackung oder durch Probeentnahmen feststellbar sind, hat die Mängelrüge unverzüglich, jedenfalls aber binnen sieben Tagen nach Lieferung zu erfolgen;
  - sofern Qualitätsmängel durch Besichtigung oder durch Probenentnahmen nicht feststellbar sind, hat die Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung der Mängel zu erfolgen. Später erhobene Mängel/Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.
- 11.3. Bei Mängelrügen hat der Besteller die Ware genau zu bezeichnen, die beanstandeten Mängel einzeln und detailliert anzuführen und DENTSPLY gleichzeitig beweisdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Anzeige hat schriftlich und ausschließlich gegenüber DENTSPLY (und keinem Dritten, wie etwa dem Transporteur) zu erfolgen. Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend den oben genannten Bestimmungen, sind sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen.
- 11.4. Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Besteller die Ware ordnungsgemäß einlagern und im Interesse beider Vertragsparteien entsprechend dem Kaufpreis versichern. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so ist der Besteller weiters verpflichtet, umgehend, jedenfalls aber innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist, den Spediteur (Frachtführer) zu benachrichtigen, sofern Verdacht auf einen Transportschaden besteht.
- 11.5. Hinsichtlich solcher Mängel, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zum üblichen und für DENTSPLY erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ist die Gewährleistung, ausgeschlossen.
- 11.6. Ein Mangel der Lieferung wird nach Ermessen von DENTSPLY durch unentgeltliche Verbesserung oder Austausch der Sache behoben. Die Kosten von Verbesserung und Austausch, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, gehen in diesem Fall zu unseren Lasten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Waren nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden. Der Besteller ist aber jedenfalls verpflichtet, ersetzte oder ausgetauschte Ware bzw. Teile an uns zurück zu übereignen.
- 11.7. Ist Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für DENTSPLY mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand verbunden, so steht dem Besteller das Recht auf Preisminderung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche insbesondere das Recht auf Wandlung, Schadenersatz samt entgangenem Gewinn oder Ersatzvornahme, werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die gesetzliche Vermutung, dass die Ware bei Übergabe mangelhaft war, wenn ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auftritt, wird ausgeschlossen.
- 11.8. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche bezüglich neuer Waren beträgt 12 (zwölf) Monate ab Gefahrenübergang, bei gebrauchten Waren 6 (sechs) Monate. Die Dauer eines allfälligen Annahmeverzuges wird auf diese Frist verkürzend angerechnet.
- 11.9. Die Verjährungsfrist für die Haftung des Rückgriffspflichtigen nach § 933b Abs 2 S 2 ABGB wird auf 24 (vierundzwanzig) Monate herabgesetzt. Die Frist zur Geltendmachung eines Rückgriffsanspruches nach § 933b Abs 2 S 1 ABGB bleibt unberührt.
- 11.10. Voraussetzung für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen der DENTSPLY ist die Erfüllung sämtlicher dem Besteller obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 11.11. Ist der Besteller ein Verbraucher iSd KSchG, so gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Verbrauchers (§§ 922 bis 933 ABGB) uneingeschränkt.
- ## 12. Haftung
- 12.1. Eine Haftung von DENTSPLY für leichte Fahrlässigkeit wird, mit Ausnahme von Personenschäden und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, gänzlich ausgeschlossen.
- 12.2. Dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche werden, außer bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, mit der Höhe des Kaufpreises der betreffenden Lieferung begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden wird, außer bei krass grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, ausgeschlossen.
- 12.3. Soweit die Haftung von DENTSPLY aus Schadenersatz ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Lieferanten von DENTSPLY gelten dabei nicht als Erfüllungsgehilfen. DENTSPLY ist jederzeit berechtigt, dem Besteller etwaige gegen Lieferanten zustehende Ansprüche Zug um Zug gegen Abgabe eines Anspruchsverzichts des Bestellers gegenüber DENTSPLY abzutreten.
- 12.4. Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware selbst, die nicht innerhalb von 6 (sechs) Monaten ab Kenntnis des Schadens, längstens jedoch innerhalb von 12 (zwölf) Monaten ab Lieferung erhoben werden, gelten als verjährt. Für sonstige Schadenersatzansprüche gilt, dass sie binnen 12 (zwölf) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger zu erheben sind, widrigenfalls sie wiederum als verjährt gelten. Sofern solche Verjährungsfristen für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht rechtswirksam vereinbart werden können, gelten diese Verjährungsfristen auf die geringstmögliche zulässige Mindestdauer als verlängert.
- 12.5. Die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.
- 12.6. Ist der Besteller ein Verbraucher iSd KSchG, so ist eine Haftung von DENTSPLY für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden und zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, gänzlich ausgeschlossen. Punkt 12.3. erster und zweiter Satz gelten sinngemäß. Ansonsten sind die Punkte 12.2. bis 12.5. nicht anwendbar.
- ## 13. Produkthaftung
- 13.1. Der Besteller darf die von DENTSPLY hergestellten, importierten oder in Verkehr gebrachten Waren nur bestimmungsgemäß verwenden und muss dafür sorgen, dass diese Waren (auch als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit den Produktgefahren bzw. Produkt Risiken vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden.

- 13.2. Besondere Eigenschaften der Produkte von DENTSPLY gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. DENTSPLY haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch Fehler in der Konstruktion eines Produktes entstanden sind, in welches Waren von DENTSPLY eingearbeitet wurden oder die durch Anleitungen des Herstellers dieses Produktes verursacht wurden.
- 13.3. Der Besteller ist weiters verpflichtet bei Verwendung der vom DENTSPLY gelieferten Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten bei Inverkehrbringung solcher Produkte seiner produkthaftpflichtrechtlichen Warnpflicht auch im Hinblick auf die von DENTSPLY gelieferten Ware nachzukommen.
- 13.4. Der Besteller ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Produkte auch nach deren Inverkehrbringung auf schädliche Eigenschaften oder gefährliche Verwendungsfolgen zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf solche Produkte zu verfolgen und DENTSPLY unverzüglich von aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern der von DENTSPLY gelieferten Waren zu verständigen.
- 13.5. Der Besteller ist zur Schadenshaftung von DENTSPLY bezüglich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen verpflichtet, die DENTSPLY aus der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung durch den Besteller entstehen.
- 13.6. Soweit der Besteller oder DENTSPLY nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten wegen eines Fehlers eines Produktes Ersatz geleistet hat, obliegt im Regressfall dem Besteller der Beweis dafür, dass der Fehler des Verarbeitungsproduktes durch einen Fehler der von DENTSPLY gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht wurde. Solche Ansprüche gelten weiters bei nur leichter Fahrlässigkeit von DENTSPLY als ausgeschlossen.

#### 14. Rücksendebestimmungen

- 14.1. Soweit in diesen AGB nicht abweichend geregelt, ist für den Besteller ein Vertragsrücktritt, ein Warenumtausch oder eine Warenrücksendung aus sonstigem Grund nicht möglich. Mit Bestellern, welche keine Vertragshändler sind, kann im Einzelfall jedoch eine Rücksendungsmöglichkeit vereinbart werden. Der Abschluss einer solchen Einzelvereinbarung liegt im Ermessen von DENTSPLY; ein entsprechender Rechtsanspruch des Bestellers besteht nicht.
- 14.2. Aufträge für Sonderanfertigungen und sterile Waren können jedenfalls nicht storniert werden. Geschieht dies dennoch, so berechnet DENTSPLY die gesamten bis dahin geleisteten Arbeiten bzw. verarbeiteten Teile bis zu einem Höchstbetrag, der dem Wert der Gesamtlieferung entspricht. Sonderanfertigungen sind grundsätzlich von Umtausch und Rückgabe ausgeschlossen. Alginate, Klebersortimente und deren Einzelteile, Kunststoffe, Zemente, Materialien aus synthetischem oder natürlichem Kautschuk und Ähnliches können im Interesse des Verbrauchers nur in ungeöffneter Originalverpackung und innerhalb von 4 Wochen zurückgenommen werden.
- 14.3. Wurde eine Rücksendungsmöglichkeit im Einzelnen vereinbart, so hat die Rücksendung von Waren durch den Besteller ausschließlich auf Grundlage der folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

##### a. Bestimmungen für sämtliche Waren:

Rücksendungen werden nur hinsichtlich Waren in unbeschädigter, unbeschrifteter und ungeöffneter Originalverpackung akzeptiert. Eine unbeschädigte Originalverpackung, welche zur Rücknahme führen kann, liegt vor, wenn der Blister und Außenkarton vollkommen intakt und die Folie des Blisters original versiegelt ist. Das Etikett und der Blister bzw. Außenkarton müssen sauber und unbeschädigt sein. Sie dürfen weder beschriftet, verschmutzt, noch zusammengeheftet sein.

Derart original verpackte Waren werden von DENTSPLY innerhalb von 2 (zwei) Monaten unter Vorlage der Originalrechnung oder einer Kopie davon zurückgenommen. Für zurückgenommene Waren wird eine Gutschrift ausgestellt, welche auf Neubestellungen des Bestellers innerhalb von 2 (zwei) Monaten einzulösen ist, widrigenfalls die Gutschrift verfällt. Eine Barablöse der Gutschrift findet nicht statt.

Gutschriften erfolgen jeweils in Abhängigkeit des Zeitpunktes des Eingangs der Rücksendung:

- bis 30 (dreißig) Tage nach Rechnungsdatum: ohne Abzug;

- ab 31 (einunddreißig) Tage nach Rechnungsdatum: gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 (zehn) Prozent des Warenwertes (mindestens jedoch EUR 5,-- (Euro fünf)).

Für Rücksendungen, welche später als 2 (zwei) Monate nach Rechnungsdatum bei DENTSPLY eingehen, ist eine Gutschrift ausgeschlossen.

##### b. Sonderregelungen für Implantate:

Abweichend von Punkt a. oben gelten für Implantate folgende Sonderregelungen:

Implantate werden gegen andere Implantate der gleichen Produktlinie, aber beliebiger Größe, einmalig umgetauscht, sofern die rückgesendeten Implantate noch mindestens 18 (achtzehn) Monate haltbar sind. Der Besteller hat jeder Rücksendung die Originalrechnung oder eine Kopie davon beizufügen. Eine Gutschrift für rückgesendete Implantate ist nicht möglich.

##### c. Sonderregelungen für Regenerative Produkte:

Regenerative Produkte (Knochensatzmaterialien, Membranen, etc.) sind generell von der Rücknahme und einem Umtausch ausgeschlossen.

- 14.4. Rücksendungen haben ausschließlich unter Verwendung des von DENTSPLY online zur Verfügung gestellten Rücksendeformulars zu erfolgen.

- 14.5. Rücksendungen werden nur entgegengenommen, wenn sie ausreichend frankiert sind, und haben auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu erfolgen.

#### 15. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Unsere Elektro- und Elektronikgeräte sind B2B-Produkte im Sinne der Elektroaltgeräteverordnung (kurz: „EAG-VO“), nicht für den privaten Gebrauch bestimmt und ihrer Art nach nicht mit Produkten für den privaten Haushalt vergleichbar. Der Besteller ist verpflichtet, gelieferte Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne der EAG-VO nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Besteller stellt DENTSPLY von den Verpflichtungen der Hersteller-Rücknahmepflicht nach EAG-VO frei und hält DENTSPLY für damit im Zusammenhang stehende Ansprüche vollumfänglich schad- und klaglos. Der Besteller hat betreffend gewerbliche Dritte, an die er die gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte weitergibt, eine Überbindung dieser Pflichten (und eine Pflicht zur Weiter-Überbindung auch für den Fall erneuter Weitergabe durch diese Dritten) vorzusehen, wobei sich der Besteller verpflichtet, DENTSPLY für sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit einer Weitergabe ergebenden Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.

#### 16. Ausfuhrkontrolle, Sanktionen und Dokumentation

- 16.1 Der Besteller erkennt an, dass der Verkauf, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Weitergabe und die Lieferung der Produkte geltenden Gesetzen und Vorschriften zur Ausfuhrkontrolle, zu Sanktionen und zum Zoll unterliegen können.

- 16.2 Der Besteller verpflichtet sich, alle derartigen geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten.

- 16.3 Der Besteller hat auf Verlangen von DENTSPLY unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die vernünftigerweise erforderlich sind, damit DENTSPLY diese Gesetze und Vorschriften oder die von zuständigen Behörden, Beförderungsunternehmen, Spediteuren oder Logistikdienstleistern auferlegten Anforderungen einhalten kann.

- 16.4 Zu diesen Unterlagen können unter anderem Endverwenderbescheinigungen, Endverwendungserklärungen, Ausfuhrkontrollerklärungen oder ähnliche Bestätigungen bezüglich des endgültigen Bestimmungsortes, des Endverwenders oder der Endverwendung der Produkte gehören.

- 16.5 DENTSPLY behält sich das Recht vor, den Versand der Produkte zurückzuhalten, zu verzögern oder zu stornieren, bis diese Unterlagen in einer für DENTSPLY zufriedenstellenden Form vorgelegt wurden.

#### 17. Sanktionen gegen Russland und Belarus

- 17.1 Der Besteller darf keine von DENTSPLY gelieferten Waren (weiter)verkaufen, (weiter)ausführen oder anderweitig direkt oder indirekt an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung („PEB“) in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus liefern oder übertragen, wenn die betreffenden

Waren in einem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung oder in einem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in ihrer geänderten Fassung aufgeführt sind, die Waren umfasst, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr an PEB in Russland oder Belarus oder zur Verwendung in Russland oder Belarus verboten ist, oder in anderen EU-Listen von Waren, für die die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung oder die Verordnung (EG) Nr. 765/2006 in ihrer geänderten Fassung dieselben Verbote festlegt (insbesondere Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 in ihrer geänderten Fassung und Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ihrer geänderten Fassung).

17.2 Der Besteller hat sich nach besten Kräften zu bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz 2.1 nicht durch Dritte in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

17.3 Der Besteller hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz 2.1 vereiteln würden.

17.4 Der Besteller darf keine geistigen Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Rechte auf Zugang oder Wiederverwendung von Materialien oder Informationen nutzen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder als Geschäftsgeheimnis gelten und von DENTSPLY im Zusammenhang mit Waren erhalten wurden, die in den Anwendungsbereich von Art. 12ga(1) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in ihrer geänderten Fassung fallen und die für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder den Export, direkt oder indirekt, nach Russland oder für die Verwendung in Russland bestimmt sind.

17.5 Werden Unterlizenzen für geistige Eigentumsrechte oder Geschäftsgeheimnisse gewährt, so hat der Besteller seine Unterlizenznehmer zu verpflichten, ebenfalls die Verpflichtungen gemäß Absatz 2.4 einzuhalten und diese Verpflichtungen an ihre Unterlizenznehmer weiterzugeben.

17.6 Jeder Verstoß gegen die Absätze 17.1–17.5 stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieser Vereinbarung dar, und DENTSPLY ist berechtigt, angemessene Rechtsbehelfe einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (i) die Kündigung dieser Vereinbarung und (ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

17.7 Der Besteller hat das Unternehmen unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze 17.1–17.5 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die deren Zweck vereiteln könnten. Der Besteller hat dem Unternehmen auf einfache Aufforderung hin innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung dieser Verpflichtungen zur Verfügung zu stellen.

## 18. Exportkontrolle

18.1 Die Erfüllung dieser AGB, einschließlich aller Lieferverpflichtungen, steht unter der Bedingung, dass alle erforderlichen Ausfuhr- oder Transferlizenzen, Genehmigungen oder sonstigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden gemäß den geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen und -vorschriften, einschließlich denen Deutschlands, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und aller anderen relevanten Rechtsordnungen, eingeholt werden, sofern diese Einhaltung nicht zu einem Verstoß gegen deutsches oder EU-Recht führt.

18.2 Der Besteller erkennt an, dass jede Verweigerung, Verzögerung oder der Widerruf solcher Lizenzen oder Genehmigungen DENTSPLY berechtigt, die betroffenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ohne Haftung für Vertragsverletzung auszusetzen oder zu beenden. Darüber hinaus ist DENTSPLY nicht verpflichtet, Lieferungen zu erbringen oder Verpflichtungen zu erfüllen, wenn dies gegen geltende Exportkontroll- oder Sanktionsgesetze verstoßen würde.

## 19. Rechtsverzicht

Ein Versäumnis von DENTSPLY in der Ausübung oder Geltendmachung seiner Rechte gemäß dieser AGB gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

## 20. Abtretungsverbot

Soweit nicht mit dem Besteller ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Besteller ohne unser Einverständnis nicht berechtigt, Rechte aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

## 21. Datenschutz und Geheimhaltung

- a. Der Besteller wird entsprechend § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes 2000 davon unterrichtet, dass DENTSPLY persönliche Daten des Bestellers, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Daten in jenem Umfang ermittelt, speichert und auch automationsunterstützt verarbeitet, in welchem dies zur Erfüllung der Verträge, denen diese AGB zugrunde liegen, einschließlich Planung, Vermarktung, interne Marktforschungs- und Marketingzwecke, Buchhaltung, Kostenrechnung und betriebsinterner Statistiken notwendig und zweckmäßig ist.
- b. Der Besteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Speicherung und auch automationsunterstützten Verarbeitung seiner Daten, wie in diesen AGB erwähnt. Der Besteller wird darüber informiert, dass er seine Zustimmung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen kann. Im Fall eines solchen Widerrufs hat der Besteller alle Nachteile daraus, insbesondere einen Lieferverzug oder die teilweise oder gänzliche Unmöglichkeit der Leistungserbringung, zu tragen und DENTSPLY den bis zum Widerruf entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- c. Der Besteller stimmt ferner zu, dass seine bekannt gegebene elektronische Postadresse für Direktmarketing von DENTSPLY mittels elektronischer Post benutzt werden darf, wobei der Besteller diese Zustimmung jederzeit bei DENTSPLY widerrufen kann.
- d. DENTSPLY wird unter Umständen in Zukunft auch einen eigenen E-Mail-Newsletterdienst anbieten, zu dem sich der Besteller anmelden kann und der diesen über Neuigkeiten, Angebote und dgl. von DENTSPLY informiert. Die Anmeldung kann jederzeit bei DENTSPLY widerrufen werden.
- e. Der Besteller hat seine berechtigten und begründeten Anträge auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung bzw. seinen Widerspruch betreffend die Verwendung der über ihn gespeicherten Daten schriftlich an DENTSPLY zu richten, wobei der Besteller seine Zustimmung erteilt, dass sein Begehren per E-Mail von DENTSPLY bearbeitet werden kann.
- f. DENTSPLY ergreift die technisch möglichen, mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbaren und marktüblichen Maßnahmen, um die bei sich gespeicherten Daten zu schützen. DENTSPLY ist nicht dafür verantwortlich, wenn die Daten dennoch, insbesondere durch Eingriff Dritter, zugänglich gemacht oder von Unbefugten weiterverwendet werden. Die Geltendmachung von Ansprüchen bzw. Schäden des Bestellers oder Dritter gegenüber DENTSPLY aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.
- g. Vertrauliche Informationen darf der Besteller nur nach vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch DENTSPLY an Dritte weitergeben. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Produktpreise, der jeweilige Lieferumfang sowie händlerspezifische Konditionen, aber auch alle anderen Informationen, die dem Besteller im Rahmen der Geschäftsverbindung mit DENTSPLY bekannt geworden sind und nicht als allgemein bekannt gelten. Die Verpflichtung aus dieser Bestimmung besteht unbefristet auch über das Ende einer Geschäftsbeziehung zu DENTSPLY hinaus.

## 22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Normen des IPR sowie des Übereinkommens

der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

- b. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien zuständig.

### 23. Sonstiges

- a. Erklärungen im Namen von DENTSPLY sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen (somit Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.
- b. Sämtliche Abreden zwischen DENTSPLY und dem Besteller bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan.
- c. Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen, zu ersetzen.
- d. An die Verpflichtungen aus Verträgen, die auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen geschlossen werden, sind auch die Rechtsnachfolger des Bestellers gebunden.
- e. Der Besteller verpflichtet sich, während aufrechter Geschäftsbeziehung zu DENTSPLY jede Änderung im Stand der Person oder der Gesellschaft des Bestellers sowie jede Änderung der Geschäftsanschrift umgehend bekannt zu geben.
- f. DENTSPLY ist jederzeit berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung tritt mit Verständigung des Bestellers in Kraft und gilt für alle nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte.

### 24. Elektronischer Dokumentenversand

Sofern der Besteller dies gesondert und schriftlich akzeptiert, werden ihm für seine Bestellung relevante Dokumente (z.B. Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) per E-Mail oder in anderer geeigneter elektronischer Form übermittelt. Alle Übermittlungen an die vom Besteller angegebene E-Mail oder sonstige elektronische Adresse gelten mit dem Absenden als dem Besteller zugegangen.

## Weitere Sonderbestimmungen für Fortbildungsveranstaltungen (in der Fassung aus September 2017)

### 1. Allgemein

1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten zusätzlich und ergänzend zu den obigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die hiermit, soweit anwendbar, durch Verweis für anwendbar erklärt werden, für sämtliche Fortbildungsveranstaltungen, welche von der DENTSPLY SIRONA EUROPE GmbH (nachfolgend „DENTSPLY“) angeboten werden.

1.2. Die Anmeldung muss schriftlich, per Telefax oder E-Mail erfolgen. Die Fortbildungsplätze werden in der Reihenfolge des Eintreffens bis zur maximalen Teilnehmerzahl vergeben.

1.3. Angemeldete Teilnehmer erhalten nach Eingang der Anmeldung eine Anmeldebestätigung. Sobald feststeht, dass die Veranstaltung stattfindet, erhalten sie eine Buchungsbestätigung und eine Rechnung. Damit wird die Anmeldung verbindlich. Der Rechnungsbetrag ist unter Angabe der Rechnungsnummer und des Teilnehmersnamens innerhalb des angegebenen Zeitraumes an uns zu überweisen.

### 2. Absagen

2.1. Jede Absage der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung muss schriftlich erfolgen.

2.2. Für Absagen der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ohne Rahmenprogramm gelten die folgenden Stornogeühren, welche als Reugeld im Sinne des § 909 ABGB gelten:

- Erfolgt die Absage bis spätestens 5 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, so beträgt die Bearbeitungsgebühr 50 Prozent der Veranstaltungsgebühr.
- Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme ohne Absage wird die volle Veranstaltungsgebühr erhoben.

2.3. Für die Absage der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung mit Rahmenprogramm gilt folgendes:

- Erfolgt eine Absage bis spätestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, berechnen wir 50 Prozent der Veranstaltungsgebühr.
- Bei späterer Absage oder Nichtteilnahme ohne Absage wird die volle Veranstaltungsgebühr erhoben.

2.4. In jedem Fall ist die Teilnahmeberechtigung auf einen vom Angemeldeten vermittelten Ersatzteilnehmer übertragbar.

2.5. DENTSPLY behält sich vor, eine Fortbildungsveranstaltung wegen zu geringer Teilnehmerzahl oder aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen Erkrankung eines Referenten, auch kurzfristig abzusagen. In diesem Fall werden die Teilnehmer umgehend benachrichtigt. Bereits gezahlte Veranstaltungsgebühren werden erstattet oder auf Wunsch des Teilnehmers für eine spätere Veranstaltung gutgeschrieben. Weitergehende Ansprüche der Angemeldeten bestehen nicht.

2.6. Wir behalten uns organisatorische Änderungen bei der Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen vor, soweit diese für die Teilnehmer zumutbar sind. Sollte ein angemeldeter Teilnehmer wegen einer Terminänderung durch DENTSPLY daran gehindert sein, die Fortbildungsveranstaltung zu besuchen, so kann er/sie vom Vertrag kostenfrei zurücktreten.

### 3. Leistungen

3.1. DENTSPLY wird bei der inhaltlichen Gestaltung der Fortbildungsveranstaltungen nach eigenem Ermessen dafür sorgen, dass nach möglichst aktuellen fachlichen und didaktischen Erkenntnissen vorgegangen wird. Gleiches gilt für

die Auswahl der Referenten. Der Umfang der individuellen Leistungen ergibt sich vorrangig aus dem Vertrag selbst, nachrangig aus dem Angebot und sonstigen Leistungsbeschreibungen (Flyer, Prospekte). Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen oder Abweichungen von der beschriebenen Leistung (einschließlich einer evtl. Verkürzung oder Verlängerung der Veranstaltung) können vor oder während der Durchführung der Veranstaltung vorgenommen werden, soweit diese Änderungen oder Abweichungen die Veranstaltung in ihrem Kern nicht völlig verändern. DENTSPLY ist berechtigt, den vorgesehenen Referenten im Bedarfsfalle durch andere, gleich qualifizierte Personen zu ersetzen.

3.2. Der Teilnehmer hat im vereinbarten Umfang die Mitwirkungshandlungen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der von DENTSPLY geschuldeten Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, vollständig und zeitgerecht zu erbringen, insbesondere DENTSPLY die notwendigen und geeigneten Materialien und Informationen unaufgefordert und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Teilnehmer verpflichtet, solche Nachfragen der DENTSPLY umgehend und zutreffend zu beantworten, die den Zweck haben, die umsatzsteuerliche Relevanz des vertragsgegenständlichen Vorgangs zu klären und eine ordnungsgemäße Rechnung ausstellen zu können.

### 4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehalte

4.1. Soweit im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, wird die Veranstaltungsgebühr nach Erhalt der jeweiligen Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. In Einzelfällen ist die schriftliche Vereinbarung von monatlichen Ratenzahlungen möglich, Voraussetzung hierfür ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Teilnehmer.

4.2. Der Teilnehmer hat die vertraglich vereinbarten Veranstaltungsgebühren und -kosten vollständig zu entrichten, auch wenn einzelne Teile der Veranstaltung, gleich aus welchem Grunde, von ihm versäumt werden. Inhaltliche und/oder organisatorische Änderungen und Abweichungen berechtigen ebenfalls nicht zur Herabsetzung der vereinbarten Veranstaltungsgebühr. Der Teilnehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von DENTSPLY ausdrücklich schriftlich anerkannt ist. Für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Teilnehmer gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

### 5. Teilnehmerskripten und Zusatzleistungen

5.1. Teilnehmerskripten, die von DENTSPLY zur Verfügung gestellt werden, sind in der vereinbarten Veranstaltungsgebühr enthalten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

5.2. Verpflegungs-, Übernachtungs- und sonstige Tagungskosten sind nicht in der Veranstaltungsgebühr enthalten, soweit nicht anders vereinbart.

### 6. Haftung

6.1. Die Referenten tragen in den Veranstaltungen ihre persönlichen Erfahrungen vor. Aussagen über einzelne Behandlungskonzepte sind subjektiv. DENTSPLY kann keine Haftung im Hinblick auf von Referenten vorgetragene Behandlungskonzepte übernehmen.

6.2. Veranstaltungen, die von einem anderen Veranstalter als DENTSPLY durchgeführt werden, sind in unseren Veranstaltungsübersichten nur zur Information aufgeführt. Die Angaben sind unverbindlich. DENTSPLY kann keine Haftung für solche Informationen übernehmen.

6.3. DENTSPLY übernimmt keine Haftung für einen mit der Fortbildungsveranstaltung beabsichtigten Erfolg und/oder eine gegebenenfalls beabsichtigte Zulassung zu Prüfungen und/oder das Bestehen solcher Prüfungen, gleich welcher Art diese sind. Soweit die Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Teilnehmers stattfinden, ist dieser für die Ausstattung der Räume und die Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsbestimmungen verantwortlich. Bei

Veranstaltungen in den Räumen der DENTSPLY oder von dieser zur Verfügung gestellten Räumen sind etwaige Haftungsansprüche sowohl gegen DENTSPLY als auch gegen deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. DENTSPLY haftet nicht für die eingebrachten Sachen des Teilnehmers (Garderobe; Schulungsmaterial etc.). Die jeweilige Hausordnung ist zu beachten.

## **7. Datenerfassung**

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses und in den Fällen des Satzes 2 darf DENTSPLY die personenbezogenen Daten des Teilnehmers unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Regelungen für eigene geschäftliche Zwecke speichern und nutzen. Der Teilnehmer ist auch nach Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Erhalt von Informationsmaterial der DENTSPLY einverstanden.

## **8. Urheberrecht**

- 8.1. Wir behalten uns alle Rechte an den Fortbildungsunterlagen vor. Diese dürfen weder ganz noch teilweise ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung reproduziert oder insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.
- 8.2. Das Fotografieren, Filmen und Mitschneiden auf Band ist in unseren Fortbildungsveranstaltungen nicht gestattet.

## **9. Sonstiges**

- 9.1. Sämtliche Abreden zwischen der DENTSPLY und den Teilnehmern bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan.
- 9.2. Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen, zu ersetzen

## **10. Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 10.1. **Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Normen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).**
- 10.2. **Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, ist ausschließlich das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien zuständig.**